



Abstimmung vom 12. Februar 2017



Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss vom 13. April 2016 betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates)
- den Grossratsbeschluss vom 21. September 2016 betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum»

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates	6
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtsanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum»	13
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates	20
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Grossratsbeschluss betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtsanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum»	22
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche, persönliche und elektronische Stimmabgabe	24
-------------------------------------------------------	----

Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	26
------------------------------------------------------------	----

Verlust von Abstimmungsunterlagen	27
-----------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 12. Februar 2017 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates**

Die Zusammensetzung des Grossen Rates wird im Proporzwahlverfahren bestimmt: Eine Partei erhält in jedem Wahlkreis anteilmässig so viele Sitze zugeteilt, wie sie Stimmen erzielt hat. Allerdings werden die Parteien heute nur in jenen Wahlkreisen zur Sitzverteilung zugelassen, in denen sie mindestens vier Prozent der Stimmen erreicht haben. Diese Sperrklausel, das sogenannte Quorum, erschwert es kleineren Gruppierungen, ins Kantonsparlament einzuziehen. Befürworterinnen und Befürworter der Klausel erhoffen sich davon einen effizienteren Parlamentsbetrieb. Gegnerinnen und Gegner der Klausel bemängeln, dass der Wählerwillen damit nicht vollständig umgesetzt werde.

Am 13. April 2016 hat der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates entschieden, die 2011 eingeführte Vier-Prozent-Sperrklausel wieder abzuschaffen. Weil dazu eine Änderung der Kantonsverfassung nötig ist, liegt der endgültige Entscheid bei den Stimmberechtigten.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen, JA zur Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates) zu stimmen.

- **Kasernenhauptbau: Gesamtanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum**

Der Kasernenhauptbau soll durch eine Gesamtanierung zu einem Kultur- und Kreativzentrum umgebaut und zu einem attraktiven Ort für das Quartier, für Kulturschaffende, Kreativwirtschaftler und die ganze Bevölkerung Basels werden. Das Bauprojekt nimmt auf die historische Bausubstanz Rücksicht, behält seinen Charme und schafft mehrere grosszügige und durchlässige Verbindungen zum Rheinufer. Das Betriebskonzept für den Kasernenhauptbau sieht eine Vielfalt verschiedener Nutzungen wie Quartier- und Versammlungsräume, Projekt- und Produktionsräume sowie Gastronomie vor, welche das heutige Kasernenareal ergänzen. Die Kaserne soll ein lebendiges Zentrum werden, in dem die Nutzerinnen und Nutzer zahlreiche Projekte in produktiver Nachbarschaft betreiben.

Der künftige Betrieb wird selbsttragend finanziert, indem ein Modell der Querfinanzierung zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzungen zur Anwendung kommt. Mit diesem Projekt leistet der Kanton einen wichtigen Beitrag an das kulturelle und soziale Leben im Kleinbasel.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 21. September 2016 betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum» zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 20. Dezember 2016

Erläuterungen zur Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates

Das Wichtigste in Kürze

Alle vier Jahre wählen die Stimmberechtigten die Mitglieder des Grossen Rates für die nächste Amtsperiode. Die Zuteilung der Sitze im Kantonsparlament erfolgt nach dem Proporzwahlverfahren: Nach Auszählung der Stimmen werden die Sitze im Verhältnis der Stimmenzahlen auf die einzelnen Listen verteilt. Die Verteilung der Sitze wird in den fünf Wahlkreisen (Grossbasel West, Grossbasel Ost, Kleinbasel, Riehen und Bettingen) gesondert durchgeführt. Eine Besonderheit bildet der Einerwahlkreis Bettingen: Dort ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Heute kann eine Gruppierung aber nur in jenen Wahlkreisen Sitze im Parlament erlangen, in welchen sie mindestens vier Prozent der Stimmen erreicht hat. Dieses sogenannte Quorum erschwert es kleinen Parteien und Gruppierungen, ins Kantonsparlament einzuziehen. Stimmen für Parteien, die diese Hürde nicht nehmen, bleiben bei der Sitzverteilung im jeweiligen Wahlkreis unberücksichtigt. Der Wählerwille wird damit nicht vollständig umgesetzt. Mit dem Wahlquorum wird bezweckt, die Effizienz des Parlamentsbetriebs zu erhöhen, da eine übermässige Zersplitterung der Parteien im Parlament erschwert wird.

Der Grosse Rat hat die heutige Sperrklausel 2011 im Zuge einer grösseren Reform des Wahlrechts eingeführt. Sie ersetzte die frühere Regelung, nach der eine Gruppierung im ganzen Kanton an der Sitzverteilung teilnahm, wenn sie in einem der Wahlkreise mindestens fünf Prozent der Stimmen erreichte. Am 13. April 2016 hat der Grosse Rat entschieden, die Vier-Prozent-Sperrklausel im Wahlgesetz ersatzlos wieder zu streichen. Zugleich hat er beschlossen, auch die Bestimmung in der Kantonsverfassung über das Quorum bei der Wahl des Grossen Rates aufzuheben. Damit liegt der endgültige Entscheid über das Wahlquorum bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern.

Worum geht es?

Seit dem Jahr 1994 kennt der Kanton Basel-Stadt eine gesetzliche Sperrklausel bei der Wahl des Grossen Rates. Bis 2011 musste eine Partei, um Sitze im Parlament zu erlangen, in einem beliebigen Wahlkreis fünf Prozent der Stimmen erlangen. Im Rahmen einer Reform des Wahlrechts änderte der Grosse Rat damals seine eigene «Zutrittschürde». Neu konnte eine Gruppierung Sitze erlangen, wenn sie im jeweiligen Wahlkreis mindestens vier Prozent der Stimmen erreichte. Parteien, die in einem Wahlkreis weniger als vier Prozent der Stimmen erreichten, erhielten keinen Sitz, selbst wenn sie rechnerisch einen Sitz gewonnen hätten.

Am 13. April 2016 hat der Grosse Rat entschieden, diese Bestimmung ersatzlos aus dem Wahlgesetz zu streichen. Zugleich hat er beschlossen, die Grundlage der Sperrklausel in der Kantonsverfassung ebenfalls aufzuheben. Der Regierungsrat hat sich im Vorfeld des Entscheids gegen eine erneute Änderung des Wahlrechts ausgesprochen. Da die Änderungen der Kantonsverfassung zwingend der Volksabstimmung unterliegen, haben nun die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das letzte Wort zur Aufhebung des Quorums bei der Wahl des Grossen Rates.

Sollte die Sperrklausel in der Volksabstimmung nicht aufgehoben werden, so bleibt auch die Bestimmung im Wahlgesetz bestehen. Das Quorum würde dann weiterhin vier Prozent im jeweiligen Wahlkreis betragen.

Ein gesetzliches Quorum schwächt die kleineren politischen Gruppierungen und bevorzugt die grösseren. So erlangte beispielsweise bei der letzten Wahl des Grossen Rates am 23. Oktober 2016 die gemeinsame Liste von EVP und BDP in den drei Stadtbasler Wahlkreisen keinen Sitz. Ohne die Sperrklausel hätte sie hingegen drei Sitze erhalten. Ebenso hätten FUK und die VA je einen Sitz, die GLP fünf anstatt vier Sitze erlangt.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich eine Aufhebung des Quorums bei der letzten Wahl des Grossen Rates auf die Sitzverteilung ausgewirkt hätte:

Liste	Stimmenanteil Grossratswahlen 2016 ganzer Kanton	Sitzverteilung gemäss gel- tendem Recht mit Quorum 4%	Sitzverteilung gemäss Vorlage ohne Quorum 4%	Differenz Sitzver- teilung mit/ohne Quorum
SP	32,5%	34	33	-1
SVP	14,3%	15	14	-1
LDP	13,8%	14	13	-1
GB	13,4%	14	13	-1
FDP	9,2%	10	8	-2
CVP	5,9%	7	7	0
GLP	4,3%	4	5	+1
EVP/BDP (Grossbasel West, Grossbasel Ost, Kleinbasel)	2,6%	0	3	+3
EVP (nur Riehen)	1,4%	1	1	0
VA	1,0%	0	1	+1
AB	0,7%	1	1	0
FUK	0,6%	0	1	+1
pl	0,3%	0	0	0
EDU	0,1%	0	0	0

Der vollständigen Umsetzung des Wählerwillens sind aber auch ohne Bestehen eines gesetzlichen Quorums Grenzen gesetzt. Eine «natürliche» oder «faktische» Sperrklausel besteht im Kanton Basel-Stadt allein schon dadurch, dass das Kantonsgebiet bei der Wahl des Grossen Rates in fünf sehr unterschiedlich grosse Wahlkreise unterteilt wird. So müsste auch bei einer Aufhebung des gesetzlichen Quorums eine Gruppierung im kleinen Wahlkreis Riehen jeweils um die 3,5 Prozent der Stimmen erlangen, um einen Sitz im Parlament zu erhalten. Im grossen Wahlkreis Grossbasel West sind für einen Sitz hingegen jeweils nur etwa 1,3 Prozent der Stimmen nötig. Im Wahlkreis Bettingen, wo nur ein Parlamentsmitglied gewählt wird, hat das Quorum keine Bedeutung: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner der Aufhebung des Quorums führen folgende Gründe zur Ablehnung an:

– *Die Regeln sollten nicht ständig geändert werden:*

Das heutige Quorum von vier Prozent im jeweiligen Wahlkreis wurde erst 2011, nach eingehender Abwägung sämtlicher bekannten Argumente, eingeführt. Die Gründe, die für und gegen ein gesetzliches Quorum sprechen, seien dieselben geblieben wie damals. Es bestehe kein Anlass, diese Regelung nach so kurzer Zeit schon wieder aufzuheben. Das Wahlrecht sei wesentlich für die Demokratie. Es sollte daher nicht ständig und ohne wichtigen Grund abgeändert werden. Alle Akteure des politischen Prozesses sollten sich langfristig auf gewisse Spielregeln einstellen können.

– *Die Funktionsfähigkeit des Parlaments muss gestärkt werden:*

Quoren sollten einer übermässigen Zersplitterung der Parteien in einem Parlament entgegenwirken. Eine zu grosse Zahl von Gruppierungen könne die Funktionsfähigkeit eines Parlaments beeinträchtigen. Zum einen werde die Kompromissuche schwieriger, je mehr Parteien daran beteiligt sind. Zum anderen könne sich durch die Zulassung von Kleinstparteien die Zahl von Mitgliedern des Grossen Rates erhöhen, die keiner Parlamentsfraktion angehören. Sie seien damit auch von der wichtigen parlamentarischen Vorberatung der Geschäfte ausgeschlossen.

– *Eine sorgfältige Gesamtbetrachtung ist besser als ein isolierter Lösungsansatz:*

Das Wahlsystem wurde 2011 gesamthaft reformiert. Einzelne Elemente wie das Quorum sollten nun nicht isoliert betrachtet werden. Beispielsweise komme durch die Aufhebung des gesetzlichen Quorums das «natürliche» Quorum zum Tragen: Im Wahlkreis Riehen liege das «natürliche» Quorum viel höher als in den Stadtbasler Wahlkreisen. Deshalb würden bei einer Aufhebung des gesetzlichen Quorums in Riehen im Verhältnis zu den anderen Wahlkreisen viel mehr Stimmen unberücksichtigt bleiben. Falls sich Änderungen am Wahlsystem aufdrängten, so müsste das gesamte System überprüft werden, etwa die Einteilung der Wahlkreise, die Frage von Listenverbindungen oder die Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Aufhebung des Quorums haben sich durch folgende Überlegungen leiten lassen:

- *Aufhebung des Quorums dient der bestmöglichen Berücksichtigung des Willens der Wählerinnen und Wähler:*

Die Sitzverteilung im Grossen Rat solle so gut wie möglich das Wahlergebnis abbilden. Ein Wahlrecht ohne gesetzliches Quorum komme dem Willen der Wählerinnen und Wähler am nächsten, weil es am wenigsten Kandidierende respektive politische Gruppierungen ausschliesst. Ein gesetzliches Quorum stelle eine Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit dar, da nicht alle Stimmen gleichermassen bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden.

- *Politische Risiken einer Parteienzersplitterung sind gering:*

Gesetzliche Quoren sollen verhindern, dass zu viele kleine Parteien ins Parlament gewählt werden. Dies stelle aber vor allem dort eine Gefahr dar, wo die Regierung vom Parlament gewählt wird und sich auf eine Parteienkoalition (parlamentarische Mehrheit) abstützen muss. Dieses politische System sei in der Schweiz aber unbekannt. Daher würden auch nur wenige Kantone eine gesetzliche Sperrklausel kennen. In Basel-Stadt wähle das Volk die Regierung und den Grossen Rat unabhängig voneinander, und der Regierungsrat brauche keine beständige Mehrheit im Parlament, um handlungsfähig zu sein.

- *Effizienzverlust des Grossen Rates ist kaum zu befürchten*

Die Effizienz des parlamentarischen Betriebs sei durch eine Aufhebung des gesetzlichen Quorums kaum gefährdet: Zum einen stelle auch das «natürliche» Quorum eine gewisse Hürde dar, als Kleinstpartei in den Grossen Rat einzuziehen zu können. Zum anderen seien zur Bildung einer Fraktion im Parlament mindestens fünf Mitglieder nötig. Mitglieder von Kleinparteien blieben daher entweder fraktionslos und erlangten weniger Einfluss im Parlament, oder sie müssten sich mit anderen Parlamentsmitgliedern zusammenschliessen. Zudem seien allfällige Effizienzmängel viel effektiver mit einer Reform der Geschäftsordnung des Grossen Rates als mit einer Sperrklausel zu beheben.

Abstimmungsempfehlung

Durch die vorgeschlagene Verfassungsänderung wird der Wille der Wählerinnen und Wähler in der Zusammensetzung des Grossen Rates besser abgebildet werden als bisher.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, JA zur Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates) zu stimmen.

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtanierung und Um- bau zum Kultur- und Kreativzentrum»

Das Wichtigste in Kürze

Der Kasernenhauptbau soll saniert und zu einem attraktiven Quartier-, Kultur- und Kreativzentrum umgebaut werden. Erstmals in seiner Geschichte wird dieses historisch bedeutende Gebäude zwischen Rhein und Kasernenplatz inmitten des lebendigen und kulturell durchmischten Kasernenareals damit öffentlich zugänglich gemacht.

Das Gebäude wird in seiner Substanz so weit als möglich erhalten und zugleich optimal genutzt. Beidseitig werden Durchgänge zwischen Rhein und Kasernenplatz entstehen. Zugleich wird der Kasernenplatz in seiner Form erhalten bleiben, damit er weiterhin für Festivals, die Herbstmesse, das Basel Tattoo und andere Anlässe genutzt werden kann.

Die Bausubstanz des Kasernengebäudes ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die seit langem notwendige Sanierung und der Umbau des Kasernenhauptbaus kosten 44,6 Millionen Franken. Davon fließen rund drei Viertel des Gesamtbetrages in die reine Sanierung des Gebäudes. Angesichts der bautechnisch anspruchsvollen Situation, der denkmalpflegerisch wertvollen Substanz und des schlechten Zustandes des Gebäudes sind diese Kosten gerechtfertigt.

Das Projekt ermöglicht eine vielseitige und flexible Raumgestaltung und -nutzung. Das sanierte Gebäude bietet zeitgemässe Arbeitsplätze für Gruppenbüros und Einzelpersonen, für kreativwirtschaftliche und auch quaternahe Unternehmen und schafft grosszügigen Raum für zahlreiche kulturelle Tätigkeiten und soziale Begegnungen. Es entspricht dem heutigen Verständnis eines sozialen und kulturellen Arbeits-, Produktions- und Begegnungszentrums.

Der Grosse Rat hat am 21. September 2016 der Gesamtsanierung des Kasernenhauptbaus und dem Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum zugestimmt sowie die Ausgaben für das Bauprojekt bewilligt. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Worum geht es?

Im Mai 2014 hat der Grosse Rat beschlossen, dass der Kasernenhauptbau mit einer Gesamtsanierung und einem teilweisen Umbau zu einem quartierfreundlichen Kultur- und Kreativzentrum entwickelt werden soll. In einem Wettbewerb wurde das Siegerprojekt ermittelt, welches die hohen Anforderungen an Nutzungsarten, Wirtschaftlichkeit, Betrieb, Nachhaltigkeit und Quartierentwicklung am besten erfüllt. Dieses Projekt wurde im Detail ausgearbeitet und die Ausgaben dafür am 21. September 2016 vom Grossen Rat genehmigt.

- Mit der anstehenden Entwicklung des Hauptbaus können die bereits bestehenden kulturellen und sozialen Aktivitäten auf dem Areal beibehalten und noch erweitert werden. Von der künftigen Umgestaltung des Kasernenhauptbaus und den grosszügigen und durchlässigen Verbindungen zum Rhein soll insbesondere auch die Quartierbevölkerung profitieren, indem ein attraktiver, öffentlicher Treffpunkt geschaffen wird.
- Aus denkmalpflegerischer Sicht ist das oberste Ziel, das ursprüngliche Erscheinungsbild zu erhalten. Deshalb bleibt die äussere Fassade praktisch unverändert. Damit verbunden ist auch der wichtige Erhalt des Kasernenplatzes, der weiterhin von drei Seiten geschützt sein wird und auch künftig die Durchführung von diversen Veranstaltungen ermöglicht.
- Das Kleinbasel erhält einen attraktiven Ort der Begegnung und des kulturellen und sozialen Austauschs.
- Die Gesamtentwicklung des Areals soll der Kulturstadt Basel eine zusätzliche Bedeutung als Zentrum des kreativen und künstlerischen Produzierens ermöglichen und Raum für vielfältige Interessen schaffen.

- Bei der Entwicklung des Kasernenhauptbaus wird berücksichtigt, dass alle heutigen Nutzerinnen und Nutzer des Areals darauf verbleiben können. Die künftig verfügbaren Räumlichkeiten werden offen ausgeschrieben und nach transparenten Kriterien vergeben. Die Befristung sämtlicher Mietverträge hält das Haus in Bewegung und lässt keine langjährigen Nutzungsprivilegien entstehen.
- Den Betrieb des künftigen kreativen, sozialen und gastronomischen Zentrums wird die kantonale Verwaltung organisatorisch betreuen (Koordination, Arealmanagement), die inhaltliche Verantwortung liegt jedoch bei den Nutzerinnen und Nutzern. Mit klaren Rahmenbedingungen und einer effizienten Verwaltung will der Kanton eine vielfältige Nutzung des Raumangebots und eine dynamische Entwicklung ermöglichen.



Rheinseitiger Zugang (14 m x 2,9 m) zur öffentlichen Plaza des Kasernenhauptbaus

Bild: Focketyn del Rio Studio 2016

Das Referendumskomitee lehnt das Projekt aus folgenden Gründen ab:

- *NEIN zu unnötig hohen Kosten von 47 Millionen Franken!*

Das vorliegende Konzept zum Umbau des Kasernen-Hauptbaus ist widersprüchlich und nicht überzeugend. Der vorgesehene grosse, aber nächtlich verschlossene Durchgang vom Kasernenplatz zum Rheinufer ist weder Fisch noch Vogel und wird dem Kasernenbau nicht gerecht. Die Raumkonzeption ist falsch, es wird verschwenderisch mit den vorhandenen Nutzungsflächen umgegangen und die Kosten sind viel zu hoch. Das ganze vorliegende Projekt – inklusive der Projektierungskosten – ist mit 47 Millionen viel zu teuer. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb für ein unausgegorenes Prestige-Projekt 47 Millionen Franken Steuergelder ausgegeben werden sollen.

- *NEIN zu einem staatlich orchestrierten Kulturzentrum!*

Dieser Kasernen-Umbau schafft ein staatlich finanziertes und orchestriertes Kulturzentrum mit einem zusätzlich vom Kanton angestellten «Areal-Manager». Nach Ansicht der Befürworterinnen und Befürworter kann Kultur im Kasernenhauptbau offenbar nur staat-

lich betrieben werden. Eine gemeinnützige private Trägerschaft, zum Beispiel eine Stiftung, wie wir sie auch von anderen Orten in unserem Kanton kennen, würde der Kultur mehr Freiraum geben. Zudem liessen sich durch die Abgabe an eine private Trägerschaft die hohen Kosten für den Kanton deutlich reduzieren.

- *NEIN zu einem unklaren Nutzungskonzept!*

Der von der Regierung vorgeschlagene Umbau und das damit verbundene Nutzungskonzept bleiben, trotz anderslautender Versprechungen, wirr und undurchsichtig. So haben beispielsweise einige Nutzerinnen und Nutzer bereits einen Mietvertrag erhalten, während anderen – langjährigen Mieterinnen und Mietern – keine Zukunft und Planungssicherheit gewährt wurde. Das Referendumskomitee ist zudem der Überzeugung, dass das geplante Nutzungskonzept nicht praktikabel und finanzierbar ist, mehr Bürokratie schafft und den Kulturschaffenden unnötige Fesseln anlegt.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

– *Die Kosten sind dem Projekt angemessen und nicht übersteuert:*

Die effektiven Baukosten betragen 39,9 Millionen Franken. Darin enthalten sind auch die Kosten für den Verbindungsbau zwischen Hauptbau und Klingentalkirche. Die übrigen Kosten von 4,7 Millionen Franken entfallen auf Mehraufwendungen während der Bauzeit für die Veranstaltungen und auf die Betriebseinrichtungen inklusive Mobiliar. Ein grosser Teil der Sanierungskosten entfällt auf die Erdbebenertüchtigung, welche mit Rücksicht auf die schützenswerte Substanz umgesetzt wird. Die nutzungsspezifischen Umbauten bringen einen grossen Mehrwert und eine hohe Nutzungsqualität für das Quartier und die Stadt Basel. Dank der Querfinanzierung zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzungen wird sich der Betrieb selbsttragend finanzieren.

– *Das Projekt schafft die Rahmenbedingungen für eine vielfältige Nutzung:*

Das Projekt verfolgt eine klare Zielsetzung, die vom Grossen Rat bereits mit dem Planungskredit unterstützt wurde: Aus dem Kasernenhauptbau soll ein kultureller, kreativer und sozialer Ort werden, der vielen verschiedenen Bevölkerungsgruppen offen steht. Durch die rein organisatorische Betreuung schafft die Verwaltung optimale Rahmenbedingungen, damit das Haus flexibel auf Veränderungen reagieren kann und gegenüber neuen Bedürfnissen offen bleibt. Sie nimmt keinen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Nutzungen, unterstützt diese jedoch bei der Entwicklung des Betriebs.

– *Die heutigen Nutzerinnen und Nutzer können auf dem Areal bleiben:*

Die Sanierung des Kasernenhauptbaus ermöglicht eine völlig neue, flexible Art der Nutzung. Gleichzeitig bietet das Gebäude weiterhin allen heutigen Nutzerinnen und Nutzern des Areals Raum. Rund zehn Prozent der Gesamtfläche bleiben für bereits bestehende Nutzungen (Rhein Club Basel, Klingentalfähre, Kulturwerkstatt Kaserne, Moschee) bestehen. Sämtliche Mietverträge werden begrenzt, was das Haus in Bewegung hält und keine langjährigen Nutzungsprivilegien entstehen lässt. Nach Jahrzehnten der Stagnation und Diskussion wird das Baudenkmal Kaserne mustergültig in die Zukunft weiterentwickelt und zu einem neuen innerstädtischen Ort für ein vielfältiges Quartierleben mit hoher Lebensqualität und kultureller Ausrichtung.

Abstimmungsempfehlung

Der Umbau des Kasernenhauptbaus zu einem Kultur- und Kreativzentrum ist ein innovatives Projekt. Es leistet einen wichtigen Beitrag für das Kleinbasel und seine Bevölkerung, an die Kulturvielfalt und das kreative Potenzial der Region. Als breit zugänglicher Ort der Begegnung und der Unterhaltung wird dabei das Kasernenareal in seiner regionalen Bedeutung gestärkt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 21. September 2016 betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum» zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1353.01 vom 29. September 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 15.1353.02 vom 9. März 2016, beschliesst:

I.
Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46. Abs. 2 (*aufgehoben*)

² Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie unterliegt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten zudem der Gewährleistung des Bundes.

Diese Änderung wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2017 wirksam.

Basel, den 13. April 2016

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Dominique König-Lüdin
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

1) SG 111.100

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 13. April 2016 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Aufhebung des Quorums (Sperrklausel) für die Zuteilung von Sitzen bei der Wahl des Grossen Rates) mit 55 gegen 35 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum»

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1775.01 vom 17. November 2015 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 15.1775.02 vom 10. Juni 2016 und in den Mitbericht der Bildungs- und Kulturkommission vom 11. Mai 2016, beschliesst:

Für die Gesamtanierung und den Umbau des Kasernenhauptbaus werden Ausgaben in der Höhe von CHF 44'612'000 bewilligt. Diese Ausgaben teilen sich wie folgt auf:

- CHF 39'900'000 für die bauliche Gesamtanierung und Umbau des Kasernenhauptbaus Basel zu Lasten Investitionsbereich 4 «Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung». Diese teilen sich wiederum wie folgt auf:
 - CHF 36'125'000 für die Gesamtanierung und den Umbau sowie
 - CHF 3'775'000 für den Anteil Zwischentrakt, gastronomische Nutzung und öffentliche Toiletten
- CHF 3'017'000 für Mehraufwendungen bei der baulichen Gesamtanierung und Umbau des Kasernenhauptbaus Basel, um während der Bauzeit auf dem Kasernenareal Veranstaltungen durchführen zu können, zu Lasten Investitionsbereich 4 «Hochbauten im Verwaltungsvermögen, Teil Bildung».
- CHF 1'250'000 für technische Betriebseinrichtungen und Mobiliar zu Lasten Investitionsbereich 7 «Kultur»
- CHF 150'000 für die Arbeiten der Archäologischen Bodenforschung Basel-Stadt im Rahmen der Arbeiten für die Gesamtanierung und den Umbau des Kasernenhauptbaus Basel zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements
- CHF 295'000 für die Betriebs- und Folgekosten für das Gebäude (jährlich wiederkehrend) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidialdepartements

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 21. September 2016

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Dominique König-Lüdin
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 21. September 2016 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend «Kasernenhauptbau: Gesamtanierung und Umbau zum Kultur- und Kreativzentrum» mit 58 gegen 33 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2780 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 11. Februar 2017, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, 11. Februar 2017, 12.00 Uhr, auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen. Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1
und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Elektronische Stimmabgabe

Seit 2016 können Menschen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt elektronisch abstimmen. Zugelassen sind:

- Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente (IV) oder eine Hilflosenentschädigung (HE) beziehen.
- Stimmberechtigte, welche mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben, senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular und den entsprechenden Nachweis (Kopie von IV- oder HE-Bescheinigung oder vom ärztlichen Attest) an Ihre Wohngemeinde. Damit Sie den elektronischen Stimmkanal ab der nächsten Abstimmung vom 21. Mai 2017 nutzen können, muss Ihre Anmeldung bis spätestens am 27. März 2017 vorliegen. Die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe stehen weiterhin zur Verfügung.

Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.e-voting.bs.ch.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, 
- Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock, 
- Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 

Samstag, 11. Februar 2017, 14.00–17.00 Uhr

Sonntag, 12. Februar 2017, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, 

Sonntag, 12. Februar 2017, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2, 

Sonntag, 12. Februar 2017, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 10. Februar 2017, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68;
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.abstimmungen.bs.ch.

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Dezember 2016

Gedruckt auf 100 % entförbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)